

Von diesen Gesichtspunkten aus beurteile das Oberlandesgericht nun die Maßnahmen, gegen welche sich die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit wendet.

»Der Klägerin gegenüber habe es sich nur um Verlegererklärungen gehandelt, bei denen ein Wahlrecht zwischen Lieferungssperre und Rabattverkürzung bestand. Es könne also insoweit von einer gänzlichen Unterbindung des Geschäftsbetriebes nicht die Rede sein. Der beklagte Börsenverein sei nicht über das Maß des Zulässigen hinausgegangen. Allerdings würden Erklärungen, wie sie neuerdings vom Beklagten betrieben werden, wonach die Verleger den Schleuderern gar nicht oder zum Ladenpreise liefern sollen, nach Ansicht des Berufungsgerichts unerlaubt sein, weil die Lieferung zum Ladenpreise tatsächlich auf eine Unterbindung des Geschäftsbetriebes hinauslaufen würde. Allein diese neuen Verlegererklärungen seien gar nicht gegen die Klägerin gerichtet gewesen, sofern sie erst am 1. Januar 1901 in Kraft getreten seien, während die gegen die Klägerin angeordneten Maßnahmen schon im Dezember 1900 ihre Endschafft erreicht hätten, auch den Verlegern gegenüber den vor dem 1. Januar 1901 als Schleuderer bezeichneten Firmen das Wahlrecht nach Maßgabe der frühern Verlegererklärungen belassen worden sei.«

Das Reichsgericht fährt fort:

»Dem prinzipiellen Vereinszweck des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler — Pflege und Förderung des Wohls, sowie Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels — sollen nach der Meinung des Börsenvereins auch dessen Bestrebungen zur Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Kundenrabatts dienen. Es ist hier nicht der Ort, um zu untersuchen, ob diese Bestrebungen volkswirtschaftlich gerechtfertigt seien, und um zu dem neuerdings hierwegen entbrannten Kampf der wissenschaftlich und wirtschaftlich sich entgegengesetzten Meinungen (vergl. die im Auftrage des »Akademischen Schutzvereins« verfaßte Denkschrift von Bücher »Der Deutsche Buchhandel und die Wissenschaft« 2. A.; Kap. V, S. 69 ff.) prinzipiell Stellung zu nehmen. Soviel steht außer Frage, daß der von dem Börsenverein im Kampf gegen die sogenannte Schleuderei nach seiner Angabe verfolgte Zweck, den Buchhandel gegen Entwertung der Bücher und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile zu schützen und durch solchen Schutz namentlich auch die kleinern Sortimentbetriebe lebensfähig zu erhalten, rechtlich ein völlig erlaubter und keinesfalls unsittlicher Zweck ist. An sich verstößt es auch weder gegen die Rechtsordnung, noch gegen die guten Sitten, wenn der Börsenverein das in gutem Glauben erstrebte Ziel im Wege einer genossenschaftlichen Selbsthilfe zu erreichen sucht, indem er nicht bloß den Mitgliedern des Vereins satzungsgemäß bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sondern auch außerhalb des Vereins stehende Gewerbetreibende zur Beteiligung an der Durchführung seines Zweckes heranzieht. Eine derartige genossenschaftliche oder vertragliche Vereinigung von Gewerbetreibenden zu Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre Gewerkerzeugnisse und Handelsartikel würde, auch wenn sie die Bedeutung eines gewerblichen Kartells hätte, darum allein noch nicht als gesetzlich unstatthaft oder sittlich verwerflich zu betrachten sein (vergl. Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1897 in Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 38, Seite 155 ff.). Insoweit ist das Vorgehen des beklagten Börsenvereins auch in dem Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1902 in Sachen Mayer & Müller gegen Siegmund und Prager II. 190/02 rechtlich nicht beanstandet worden. — Es kann also nur darauf ankommen, ob der beklagte Verein in der Wahl und Anwendung der Kampfmittel, abgesehen von dem Zusammenschluß der in und mit dem Verein verbundenen Gewerbetreibenden an sich, die Grenze des Erlaubten überschritten, unberechtigterweise in die Rechtssphäre Dritter — hier der jetzt klagenden Buchhändlerfirma — eingegriffen hat.

»Soweit der Börsenverein Nichtmitgliedern, weil sie sich den von ihm wegen des Kundenrabatts getroffenen Festsetzungen nicht fügen, die Benutzung aller Vereinsanstalten und Vereinseinrichtungen, worauf jene kein Recht hatten, versagt, und soweit der Börsenverein seinen Mitgliedern satzungsgemäß die Verpflichtung auferlegt, an solche Personen gegen den Willen des Verlegers aus dessen Verlag nicht zu liefern, ist sein Vorgehen in ersterer Beziehung überhaupt nicht, in letzterer nicht schon ohne weiteres zu beanstanden. An sich kann es einem Gewerbetreibenden oder auch einem gewerblichen Verband nicht verwehrt sein, Dritten für die Eingehung von Geschäften oder die Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen besondere Bedingungen zu stellen und bei Nichterfüllung solcher die Lieferung ihrer Erzeugnisse oder Handelsartikel zu verweigern. Mag damit auch ein gewisser Druck auf den andern, um ihn zu einem bestimmten geschäftlichen Verhalten zu veranlassen, ausgeübt werden, so ist doch nicht jede, die freie Willensbestimmung des andern irgendwie beeinflussende Einwirkung als rechtswidrig oder unsittlich anzusehen. Sittlich verwerflich und nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unerlaubt wäre aber das Vorgehen des Börsenvereins, falls die von ihm angewendeten Maßregeln nach ihrer Art und beabsichtigten Wirkung den davon Betroffenen in seiner geschäftlichen Existenz bedrohten, sofern sein gewerblicher Betrieb dadurch lahmgelegt oder untergraben, sein Kredit oder Ansehen in der Geschäftswelt dauernd geschädigt würden. Eine derartige Bedeutung hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 25. Juni 1890 denjenigen Veranstaltungen beigelegt, wodurch der Beklagte in der dem Urteil vorangehenden Zeit gegen die